

II. Grundordnung der Universität Hamburg

Vom 17. August 2006

Der Hochschulrat hat am 4. Oktober 2006 die am 17. August 2006 vom Akademischen Senat der Universität Hamburg auf Grund des § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. September 2006 (HmbGVBl. S. 494), beschlossene Grundordnung der Universität Hamburg gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

- | | |
|---|--|
| Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen | § 14 Gleichstellungsbeauftragte |
| § 1 Rechtsstellung | § 15 Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter |
| | § 16 Hochschulrat |
| Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft | § 17 Universitätskammer |
| § 2 Mitglieder und Angehörige der Universität | § 18 Ausschüsse |
| § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Rücktritt | § 19 Präsidium |
| | § 20 Präsidentin, Präsident |
| | § 21 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten |
| | § 22 Kanzlerin, Kanzler |
| Dritter Abschnitt
Dezentrale Selbstverwaltungsstruktur | Fünfter Abschnitt
Verfahrens- und wahlrechtliche Bestimmungen |
| § 4 Fakultäten | § 23 Verfahrensgrundsätze |
| § 5 Aufgaben der Fakultäten | § 24 Öffentlichkeit |
| § 6 Fakultätsleitung | § 25 Beschlüsse |
| § 7 Fakultätsrat | § 26 Fortführung des Mandats und des Amts |
| § 8 Ausschüsse, Fakultätsbeauftragte, Geschäftsordnung | § 27 Bekanntmachungen |
| § 9 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform | Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen |
| § 10 Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten | § 28 Beschwerdestellen in Prüfungsangelegenheiten |
| § 11 Kooperation mit Externen | § 29 Inkrafttreten/ Übergangsregelung |
| Vierter Abschnitt
Zentrale Organe | |
| § 12 Akademischer Senat | |
| § 13 Zusammensetzung des Akademischen Senats | |

Präambel

Die Universität Hamburg als autonome öffentliche Körperschaft, die im Zusammenwirken ihrer Mitglieder durch Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaft dient, gibt sich in eigenverantwortlicher Wahrnehmung ihres Satzungsrechts eine Grundordnung zur Regelung der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, des Zusammenwirkens ihrer Organe und Fakultäten sowie der Gestaltung ihrer Selbstverwaltung. Im Bewusstsein der wechselvollen Geschichte und der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität bezieht sich der Akademische Senat dabei auf das am 15. Juni 1998 beschlossene Leitbild der Universität als Auftrag zum Schutz und zur Verwirklichung wissenschaftlicher Freiheit, zur Mitgestaltung eines sozialen und demokratischen Rechtsstaates und einer friedlichen und menschenwürdigen Welt sowie zur Verwirklichung des Rechtes auf Bildung und der Gleichstellung der Geschlechter. Der Forschung, der Lehre und der Bildung gewidmet, sind die Universität und ihre Fakultäten aufgerufen, den Zusammenhang der Universität zu wahren und die wissenschaftliche Zusammenarbeit auch über Fächer Grenzen hinweg und im internationalen Austausch zu pflegen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

Die Universität Hamburg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie nimmt staatliche Auftragsangelegenheiten als Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg wahr.

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität mit aktivem und passivem Wahlrecht sind:

1. die in der Universität hauptberuflich Beschäftigten (§ 8 Absatz 1 Satz 1 HmbHG) einschließlich der Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des zuständigen Organs der Universität hauptberuflich tätig sind,
2. Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Universität tätig sind und Aufgaben in Lehre und/oder Forschung an der Universität wahrnehmen,
3. auf Grund persönlicher Erklärung auch hauptberuflich Beschäftigte rechtlich selbständiger Einrichtungen, an denen die Universität oder das UKE mehrheitlich beteiligt sind und die universitäre Aufgaben wahrnehmen,

4. die immatrikulierten Studierenden einschließlich der Doktorandinnen und Doktoranden (§ 8 Absatz 1 Satz 1 HmbHG).

(2) Mitglieder der Universität ohne aktives und passives Wahlrecht (Angehörige) sind, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen,

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
2. die Professorinnen und Professoren im Sinne des § 17 HmbHG,
3. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
4. die nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren,
5. die Privatdozentinnen und Privatdozenten im Sinne des § 17 HmbHG,
6. die in den Ruhestand getretenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
7. die in den Ruhestand getretenen Dozentinnen und Dozenten,
8. die Lehrbeauftragten,
9. die Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind,
10. Weiterbildungsstudierende und Studierende im Kontaktstudium,
11. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
12. die Ehrenmitglieder,
13. fördernde Mitglieder nach Maßgabe einer besonderen Satzung,
14. ehemalige Mitglieder der Universität auf Antrag nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

(3) Die Mitgliedschaft und Zweitmitgliedschaft des Personals in Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie die Ausübung des Wahlrechts regelt der Akademische Senat durch die Wahlordnung und weitere Satzungen.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1, 6 und 7 können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten auf ihre Mitgliedschaft verzichten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Rücktritt

(1) Alle Mitglieder der Universität sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann; sie haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Universität und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Universität wahrzunehmen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Universität ist Recht und Pflicht der Mitglieder nach § 2 Absatz 1. Soweit ihnen das Wahlrecht nach Maßgabe des HmbHG und der Wahlordnung zusteht, haben sie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nicht benachteiligt werden. Sie sind als Mitglied eines Gremiums an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die an den Sitzungen der Gremien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Beratung von Personal- und Prüfungsangelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, auf Beschluss des Gremiums im Einzelfall auch zur Verschwiegenheit über an-

dere Tatsachen, verpflichtet. Wahlanglegenheiten gelten nicht als Personalangelegenheiten. Die beamten- und arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt der Akademische Senat eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, kann er das betreffende Mitglied seiner Mitgliedschaft in einem Gremium oder Ausschuss oder seines Amtes als Beauftragte oder Beauftragter mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entheben, unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Satz 4 findet auf die Mitglieder eines Leitungsgremiums keine Anwendung. Auf die Abwahl von Leitungsorganen finden die Regelungen des HmbHG Anwendung.

(4) Weiterbildungsstudierende und Studierende im Kontaktstudium sind berechtigt, an der Selbstverwaltung ihrer Studiengänge mitzuwirken.

(5) Die Mitglieder der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.

(6) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds eines Gremiums ist der bzw. dem Vorsitzenden dieses Gremiums gegenüber schriftlich zu erklären.

(7) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt ***Dezentrale Selbstverwaltungsstruktur***

§ 4 Fakultäten

(1) Die Universität gliedert sich in Fakultäten.

(2) Fakultäten sind

1. die Fakultät für Rechtswissenschaft,
2. die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
3. die medizinische Fakultät,
4. die Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft,
5. die Fakultät für Geisteswissenschaften,
6. die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften.

(3) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Als unselbständige Organisationseinheiten können in einer Fakultät zur Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre z. B. Fachbereiche, Departments, Institute, Abteilungen, Forschungsschwerpunkte oder Zentren gebildet werden. Organisationseinheiten haben eine Leitung, die durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden kann, in dem die Gruppen gemäß §10 HmbHG vertreten sind.

§ 5 Aufgaben der Fakultäten

(1) Die Fakultäten nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane auf ihren Gebieten die Aufgaben der

Universität in Lehre, Forschung und Entwicklung wahr. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Fakultäten sollen zusammenarbeiten. Insbesondere sollen sie sich mit den anderen Fakultäten bei Forschungsprojekten und Lehraufgaben abstimmen sowie die interdisziplinäre Kooperation ihrer Angehörigen über Fakultätsgrenzen hinweg fördern.

(3) Die Fakultäten erlassen die Prüfungs- und Studienordnungen. Sie beschließen ferner über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung ihrer Studiengänge im Rahmen der jeweiligen Fassung des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität.

(4) Die Fakultäten regeln ihre innere Organisationsstruktur durch Satzung.

(5) Die Fakultäten sorgen für die Vollständigkeit und Ordnung der Lehre entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie bestimmen insoweit die Aufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Rahmen der dienstrechtlichen Regelungen; dabei sind andere dienstliche Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

(6) Die Fakultäten stellen für mindestens zwei Semester (ein Studienjahr) Lehrveranstaltungspläne auf. Dabei ist das Lehrangebot, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist (notwendiges Lehrangebot), sicherzustellen.

(7) Die Fakultäten sorgen für eine regelmäßige Studienfachberatung.

(8) In den Fakultäten werden die Berufungsvorschläge aufgestellt. Im Einzelnen wird das Berufungsverfahren nach § 14 Absatz 6 HmbHG durch die Berufsordnung der Universität geregelt.

(9) Die Fakultäten entwickeln die Frauenförderpläne der Fakultäten.

(10) Die Fakultäten sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und stellen für diesen Zweck Pläne auf.

(11) Die Fakultäten führen für ihren Bereich den Wirtschaftsplan aus. Sie können für ihren Bereich zu allen Plänen der Universität Stellung nehmen.

(12) Die Fakultäten verleihen in Verbindung mit den fachbezogenen Organisationseinheiten die akademischen Grade.

§ 6 Fakultätsleitung

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan,
2. zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekane,
3. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer.

(2) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,
2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder freiwerdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 HmbHG auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität sowie Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibevereinbarungen,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Bundesbesoldungsgesetz und dem Hamburgischen Professorenbesoldungsreformgesetz vom 30. November 2004 (HmbGVBl. S. 465),

4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,
5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,
6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätsatzung gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG,
7. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.

(3) Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin bzw. jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(4) Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrats oder eines seiner Ausschüsse für rechtswidrig, hat sie oder er eine erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Präsidentin oder der Präsident zu unterrichten.

(5) Die Dekanin oder der Dekan kann unaufschiebbare Entscheidungen, die zur Zuständigkeit des Fakultätsrats gehören, allein treffen und hat den Fakultätsrat darüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Sie können vom Fakultätsrat geändert oder aufgehoben werden.

(6) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt, ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Zur Vorbereitung der Wahl der Dekanin oder des Dekans kann eine Findungskommission eingerichtet werden. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Dekanate erfolgt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

(7) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen und/oder Prodekane drei bis fünf Jahre.

(8) Das Präsidium kann den Dekan oder die Dekanin einer Fakultät auf Vorschlag von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des zuständigen Fakultätsrats abberufen. Eine Dekanin oder ein Dekan kann ein Mitglied des Dekanats mit Zustimmung des Fakultätsrats und des Präsidiums abberufen.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat hat neben der Wahl des Dekanats folgende Aufgaben:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach § 40 HmbHG,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 37 HmbHG und Satzungen über Auswahlverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen,
3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität,
4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 HmbHG einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung,
5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,
6. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG Stellungnahme zu Berufungsvor-

schlagen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«,

7. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,

8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,

9. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät. Die Fakultätssatzung kann bestimmen, dass der Fakultätsrat die Berufungsausschüsse einsetzt; § 14 Absatz 2 Satz 5 HmbHG bleibt unberührt.

(2) Der Fakultätsrat besteht aus zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern sowie je drei Mitgliedern der anderen Gruppen nach § 10 Absatz 1 HmbHG. Bei der Wahl soll eine möglichst breite fachliche Vertretung im Fakultätsrat bewirkt werden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats ohne Stimmrecht. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät gehören ihm mit beratender Stimme an.

§ 8 Ausschüsse, Fakultätsbeauftragte, Geschäftsordnung

(1) Der Fakultätsrat regelt in seiner Geschäftsordnung die Einsetzung von Beauftragten und die Einsetzung und Zusammensetzung von Ausschüssen insbesondere für Studien- und Prüfungsangelegenheiten, Berufungen sowie z.B. für Planung und Haushalt. Ist eine Geschäftsordnung des Fakultätsrats nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechende Anwendung.

(2) Für die Entscheidung über Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

(3) Die in § 10 HmbHG genannten Gruppen müssen in den Gremien angemessen vertreten sein.

§ 9 Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform

(1) Jede Fakultät sollte mindestens einen ständigen Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform einsetzen. Dem Ausschuss obliegt in seinem Lehr- und Studienbereich die Sorge für die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums, der Studienreform und der Weiterbildung. Hierzu gehören auch Fragen der Studienberatung, der Hochschuldidaktik, des Prüfungswesens und der Gestaltung von Lehre.

(2) Der für ein Lehr- und Studienggebiet zuständige Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform erarbeitet Vorschläge zur Gestaltung von Lehre und Studium.

(3) In Prüfungsangelegenheiten wirkt der Ausschuss für Lehre, Studium und Studienreform mit den Prüfungsausschüssen zusammen.

(4) Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden zu gleichen Teilen an, die Gruppen des akademischen Personals und des TVP sollen angemessen vertreten sein.

§ 10 Fakultätsübergreifende Organisationseinheiten

(1) Für Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung, bei denen Mitglieder der Universität fakultätsübergreifend zusammenarbeiten und die von mehreren Fakultäten getragen werden, können fakultätsübergreifende Organisationseinheiten errichtet werden, soweit dies im Hinblick auf die Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung fakultätsübergreifender Organisationseinheiten sowie über die Verlängerung der Einrichtung entscheiden die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten. Durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fakultäten wird die Struktur der Organisationseinheit sowie Art und Umfang der Beteiligung der Fakultäten festgelegt.

(3) Organisationseinheiten werden in der Regel einer Fakultät zugeordnet. Sie können mehreren Fakultäten zugeordnet werden; in diesem Fall sind in der Vereinbarung die federführende Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten zu regeln.

(4) Die Organisationseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der ihnen zugewiesenen und der von ihnen eingeworbenen Mittel.

§ 11 Kooperation mit Externen

Für die Erfüllung von Aufgaben in Forschung, Lehre und/oder Weiterbildung, die in Kooperation mit anderen Hochschulen oder mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, gilt § 10 entsprechend. Diese Kooperationen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Vierter Abschnitt *Zentrale Organe*

§ 12 Akademischer Senat

(1) Der Hochschulsenat der Universität trägt die Bezeichnung Akademischer Senat.

(2) Der Akademische Senat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Beschlussfassung über die Grundordnung und deren Änderungen,
2. Erlass von Satzungen, insbesondere von Wahlordnungen, Berufungsordnungen, Drittmittelsatzungen und Immatrikulationsordnungen,
3. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Mittelverteilung und Bewirtschaftung sowie zur mehrjährigen Finanzplanung,
4. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,
5. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten,
6. Wahl der oder des Behindertenbeauftragten,

7. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
8. Bestätigung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
9. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen,
10. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums,
11. Verleihung akademischer Ehrungen.

(3) Soweit hierüber nicht der zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat, entscheidet der Akademische Senat über:

1. Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
2. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung, Aufhebung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinrichtungen,
3. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«.

(4) Der Akademische Senat übt seine Zuständigkeiten mit dem Ziel aus, soweit erforderlich die Tätigkeiten der Fakultäten zu koordinieren. Zu diesem Zweck kann er die Fakultäten auffordern, gemeinsame Kommissionen einzusetzen, und Rahmen setzende Empfehlungen beschließen.

(5) Der Akademische Senat kann in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Universität berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

(6) Der Akademische Senat kann Sachverständige als Berater zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(7) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Einberufung und das Verfahren regelt.

(8) Die Aufgaben und Befugnisse des Akademischen Senats in Bezug auf das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf sind auf übergreifende Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt, die die medizinische Fakultät zugleich mit anderen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Universität betreffen.

§ 13 Zusammensetzung des Akademischen Senats

(1) Dem Akademischen Senat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) zehn Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
- b) drei Studierende,
- c) drei Mitglieder der Gruppe des akademischen Personals,
- d) drei Mitglieder der Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals.

(2) Als beratende Mitglieder gehören die Mitglieder des Präsidiums dem Akademischen Senat an. Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz, die Stellvertretung nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied wahr. Weitere beratende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des AStA, die Beauftragten für Gleichstellung und für die Belange der Behinderten sowie die Vorsitzenden der Personalräte.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

Der Akademische Senat wählt die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin. Für eine für sechs Jahre gewählte hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte wird eine ehrenamtliche Stellvertreterin für jeweils drei Jahre gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei allen Gleichstellungsmaßnahmen und wirkt insbesondere bei der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie bei Personalentscheidungen mit. Sie nimmt zu Berufungsverfahren Stellung. Bei Richtlinien zur Frauenförderung und bei Frauenförderplänen ist sie zu beteiligen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gegenüber dem Akademischen Senat berichtspflichtig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht an fachliche Aufträge und Weisungen gebunden. Im Rahmen ihrer Aufgaben leistet sie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Akademische Senat trifft Verfahrensregeln für den Einigungsversuch nach § 87 Absatz 5 HmbHG.

§ 15 Behindertenbeauftragte bzw. Behindertenbeauftragter

Der Akademische Senat wählt für drei Jahre die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Universität Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

§ 16 Hochschulrat

Aufgaben und Zusammensetzung des Hochschulrats regelt § 84 HmbHG.

§ 17 Universitätskammer

(1) Das Präsidium sowie die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Universitätskammer. Die Universitätskammer koordiniert Entscheidungen und andere Maßnahmen des Präsidiums und der Dekanate mit fakultätsübergreifender Wirkung. Die Kompetenzen des Präsidiums nach § 79 HmbHG sowie der Dekanate nach § 90 HmbHG bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz in der Universitätskammer führt die Präsidentin oder der Präsident, die Stellvertretung nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied wahr.

(3) Die Universitätskammer tritt in regelmäßigen Abständen zusammen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Universitätskammer teilnehmen.

(5) Der Akademische Senat und die Fakultätsräte sind über die Ergebnisse der Beratungen der Universitätskammer zu informieren.

§ 18 Ausschüsse

(1) Der Akademische Senat soll Ausschüsse für Angelegenheiten von Lehre und Studium, von Forschung, Nachwuchsförderung und Wissenstransfer und von Universitätsentwicklung, Planung und Haushalt einsetzen. Er kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse weitere Ausschüsse einsetzen. Die Gruppen nach § 10 HmbHG sollen angemessen vertreten sein.

(2) Der Akademische Senat und die Universitätskammer können gemeinsame Ausschüsse bilden.

§ 19 Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Universität. Es unterrichtet den Akademischen Senat über die laufenden Geschäfte. Dem Akademischen Senat, sowie dem Hochschulrat legt es den Jahresbericht zur Beratung vor. Dem Präsidium obliegt besondere Verantwortung bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Universität. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums aus dem HmbHG, insbesondere aus §79 HmbHG.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs können sich die Mitglieder des Präsidiums über jede Angelegenheit im Bereich der Universität unterrichten. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Universität beratend teilzunehmen und können eine Vertretung entsenden. Auf ihren Antrag sind die Gremien einzuberufen.

(3) Von den zuständigen Stellen der Universität sind bestimmte Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden oder Stellungnahmen abzugeben, wenn dies von den Mitgliedern des Präsidiums im Rahmen ihres Aufgabenbereichs beantragt wird.

(4) Das Präsidium regelt die Vertretung der Präsidiumsmitglieder während ihrer Abwesenheit in seiner Geschäftsordnung.

(5) Im Falle der Verhinderung aller Mitglieder des Präsidiums in ihrer Amtsführung obliegt die Vertretung des Präsidiums der oder dem am längsten im Amt befindlichen Dekanin oder Dekan, bei gleicher Amtszeit der an Lebensjahren ältesten Person.

(6) Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Präsidiums regeln die zuständigen Organe im Rahmen des Geschäftsordnungsrechts durch Wahlverfahrensordnungen.

§ 20 Präsidentin, Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität gerichtlich und außergerichtlich und leitet das Präsidium. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten aus §81 HmbHG.

(2) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre. Im Übrigen wird auf § 80 Absatz 3 HmbHG verwiesen.

§ 21 Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten

(1) Die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten wird auf zwei festgelegt. Mindestens eine bzw. einer der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten muss Professorin

oder Professor sein. Der Akademische Senat kann auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten beschließen, dass eine dritte Vizepräsidentin oder ein dritter Vizepräsident gewählt wird. Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ausgewählt und vom Akademischen Senat bestätigt.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten können zu unterschiedlichen Terminen beginnen. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Kanzlerin, Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität nach Maßgabe von § 83 HmbHG und ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler unterrichtet den Akademischen Senat über die laufenden Geschäfte und den Akademischen Senat sowie den Hochschulrat im Rahmen des Jahresberichts des Präsidiums.

(3) Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Fünfter Abschnitt

Verfahrens- und wahlrechtliche Bestimmungen

§ 23 Verfahrensgrundsätze

(1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen der Organe und Gremien außerhalb eines Verwaltungsverfahrens sind die §§ 20 und 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Wahlen und Vorschläge zu Wahlen.

(2) Mitglieder eines Selbstverwaltungsgremiums, das Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten hat, wirken an solchen Entscheidungen nicht mit, wenn sie Aufgaben in einer Personalvertretung wahrnehmen, die bei diesen Entscheidungen zu beteiligen ist. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in diesem Fall das Stimmrecht.

§ 24 Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen des Akademischen Senats und der Fakultätsräte können Mitglieder der Universität als Zuhörer teilnehmen; andere als die in Satz 1 genannten Gremien tagen nicht öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder einzelne Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen werden; über den Antrag ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu beschließen.

(2) Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen nach § 111 Absatz 2 HmbHG werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungsgegenstände verpflichtet (§ 98 Absatz 2 HmbHG).

§ 25 Beschlüsse

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist (§ 96 Absatz 3 HmbHG). Haben einzelne Gruppen keine oder nicht alle ihre Mitglieder gewählt, bleiben diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht; das Gleiche gilt, wenn einzelne Gruppen nicht vorhanden sind oder nicht genügend Mitglieder haben.

(2) Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(3) Beschlüsse werden, soweit das HmbHG nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (§ 96 Absatz 4 Satz 1 HmbHG). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Übersteigen die Stimmenthaltungen die Stimmen für einen Antrag, ist die Abstimmung einmal nach erneuter Beratung zu wiederholen.

(4) Absatz 3 gilt auch für Einzelwahlen; die Geschäftsordnungen der Gremien können für Einzelwahlen andere Regelungen vorsehen.

(5) Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen (§ 96 Absatz 5 HmbHG).

(6) Beschlüsse von Gremien sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Gremium mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder im Hinblick auf einen Einzelfall beschließen, dass ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst wird. Bei dem Beschluss legt das Gremium die Fristen fest. Die Umlaufzeit muss mindestens zwei Wochen betragen.

(7) Mitglieder des TVP wirken bei Entscheidungen, die Lehre, Forschung oder künstlerische Entwicklungsvorhaben unmittelbar berühren, unter Berücksichtigung ihrer Funktion in der Universität stimmberechtigt mit (§ 96 Absatz 4 Satz 2 HmbHG). Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet das Gremium zu Beginn der Tätigkeit des Mitglieds.

§ 26 Fortführung des Mandats und des Amts

(1) Die Amtszeit der Mitglieder in den Gremien beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Mandat weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es sein Mandat rechtzeitig angetreten hätte.

(2) Unbeschadet dienstrechtlicher Regelungen sind die Mitglieder des Präsidiums verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung einer Amtsnachfolgerin oder eines Amtsnachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, weiterzuführen. Die Dekaninnen und Dekane und die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten führen ihre Ämter bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger fort. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Präsidentin oder der Präsident sie von dieser Verpflichtung entbinden.

§ 27 Bekanntmachungen

(1) Soweit Satzungen nicht im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen sind, werden sie von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten durch Aushang im Hauptgebäude, Edmund-Siemers-Allee 1, bekannt gemacht.

(2) Satzungen und amtliche Bekanntmachungen sind im Internet, Beschlüsse der zentralen Gremien sind im Intranet der Universität zusätzlich zu veröffentlichen.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28 Beschwerdestellen in Prüfungsangelegenheiten

In jeder Fakultät wird eine Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG eingerichtet.

§ 29 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Der Geltungsbereich dieser Grundordnung erstreckt sich auch auf die rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« (UKE) als Glied Amtl. Körperschaft der Universität Hamburg, sofern das UKEG vom 12. September 2001 in seiner jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung treten die Teilgrundordnungen der Universität Hamburg vom 27. Juni 2002, vom 1. April 2004 und vom 26. August 2004 außer Kraft.

(3) Die Regelung des § 7 Absatz 2 gilt erstmals für die Zusammensetzung der nach dem Inkrafttreten der Grundordnung vollständig zu wählenden Fakultätsräte. Die nach der Wahlordnung geltenden Amtszeiten der bestehenden Fakultätsräte bleiben unberührt.

(4) Die Regelung des § 17 (Universitätskammer) gilt für die Dauer von fünf Jahren. Über eine Fristverlängerung bzw. die unbefristete Inkraftsetzung der Regelung entscheidet der Akademische Senat.